

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ 2023-2027

## AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

### KURZFASSUNG - VERTRAGSNATURSCHUTZ



Rheinland-Pfalz  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

*Stand: April 2023*

Die vorliegenden Kurzfassungen geben einen Überblick der Programminhalte. Sie beziehen sich auf den derzeitigen Stand der jeweiligen Grundsätze.

Inhalt:

Allgemeine Vorgaben.....	1
Vertragsnaturschutz Acker – Mehrjährige Ackerbrache.....	2
Vertragsnaturschutz Acker – Extensivgetreide .....	3
Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland .....	4
Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden .....	5
Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland ....	6
Vertragsnaturschutz Grünland – Kennarten.....	8
Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst .....	9
Vertragsnaturschutz Weinberg – Freistellungspflege in Weinbergslagen .....	11
Vertragsnaturschutz Weinberg – Offenhaltungspflege in Weinbergslagen .....	12



---

## Allgemeine Vorgaben

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.



### **Vertragsnaturschutz Acker – Mehrjährige Ackerbrache**

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Ackerflächen
<b>Prämie</b>	800 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Flächenumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Brachfläche muss auf ihrer überwiegenden Länge mindestens 15 Meter breit sein und darf eine Höchstgröße von 2 Hektar haben.</li> <li>– Während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren sind auf festgelegten Flächen Brachflächen anzulegen.</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
<b>Pflanzenschutz</b>	– Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
<b>Stoppelumbruch</b>	– Jegliche Art der Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch darf frühestens am 15. September erfolgen.
<b>Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur zum Beginn des Verpflichtungszeitraums erfolgt eine krumentiefe Bodenbearbeitung, ansonsten keine Pflege in den ersten beiden Verpflichtungsjahren (Ausnahmen in Absprache mit VN-Beratung möglich)</li> <li>– Ab dem dritten Verpflichtungsjahr Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand</li> <li>– Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen wird mit Vertragsnaturschutzberatung abgestimmt und muss bis spätestens 1. November erfolgen.</li> </ul>
<b>Schröpschnitt</b>	– Bei größeren Vorkommen unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum Schröpschnitt
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– eine Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) ist nicht zulässig</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden,</li> <li>– die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
<b>Zusatzmodul</b>	– Hohe Stoppel/später Stoppelumbruch (70 €/ha)



### Vertragsnaturschutz Acker – Extensivgetreide

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Ackerflächen
<b>Prämie</b>	1050 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Flächenumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertragsfläche mit mind. 5 m Breite, bis 2 Hektar werden zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt</li> <li>– Vorgewende nur ausnahmsweise bis max. 30 % der Vertragsfläche</li> </ul>
<b>Anbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung auf der gesamten Vertragsfläche</li> <li>– mindestens 3 Jahre Getreideanbau (Sommer- oder Wintergetreide), alternativ zu Getreide darf die Vertragsfläche in 2 Jahren brachfallen, wobei auf jegliche Einsaat zu verzichten ist. Dies darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren geschehen.</li> </ul>
<b>Saat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ordnungsgemäße Getreidesaat, möglichst Drillsaat</li> <li>– Saatstärke ist gegenüber den übrigen Ackerflächen zu halbieren (doppelter Reihenabstand mit mindestens 20 cm)</li> <li>– auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m<sup>2</sup></li> </ul>
<b>Düngung</b>	– kein Einsatz von Düngemitteln
<b>Pflanzenschutz</b>	– keine Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch)
<b>Empfehlung</b>	– Anlage von zwei ca. 20m <sup>2</sup> großen Lerchenfenstern pro Hektar
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stoppelumbruch frühestens ab 15. September</li> <li>– Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z.B. Flughafer, Distel usw.) besteht Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“</li> <li>– sonstige Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager, als Wege- und Wendefläche sowie als allgemeiner Lagerplatz sind nicht zulässig</li> <li>– eine Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) ist nicht zulässig</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden,</li> <li>– die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– Lage der Vertragsfläche und vorgenommene Maßnahmen
<b>Zusatzmodule</b>	– Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch (70 €/ha jährlich)



### Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Flächen
<b>Prämie</b>	300 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden</li> <li>– die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom <b>15. Juni bis 14. Nov.</b> vorgeschrieben, in Höhenlagen &gt; 400 m NN in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November</li> <li>– das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen</li> <li>– gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes</li> </ul>
<b>Viehbesatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von <b>mind. 0,3</b> und <b>max. 1,0 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres einzuhalten</li> <li>– der Viehbesatz darf im Falle der Mähweidenutzung 0,5 RGV/ha bzw. bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– kein Einsatz von Düngemitteln
<b>Pflanzenschutz</b>	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Grünlandpflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres</li> <li>– Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> </ul>
<b>Empfehlungen</b>	– Einsatz eines „Wildretters“ & Mähen mit Doppelmessermähwerk
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig</li> <li>– Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch ist verboten</li> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden,</li> <li>– die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– standörtliche Besonderheiten und vorgenommene Maßnahmen
<b>Zusatzmodule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abw. Bewirtschaftungsvorgaben (175 €/ha)</li> <li>– Ganzjährige Weidehaltung (160 €/ha)</li> <li>– Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen (140 €/ha)</li> <li>– Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung (50 €/ha)</li> </ul>



### Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Flächen
<b>Prämie</b>	225 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden</li> <li>– die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom <b>15. Mai bis 14. Nov.</b> vorgeschrieben, in Höhenlagen &gt; 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November</li> <li>– das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen</li> <li>– gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes</li> </ul>
<b>Viehbesatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von <b>mind. 0,3</b> und <b>max. 1,2 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres einzuhalten</li> <li>– im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– Stickstoffdüngung ist verboten
<b>Pflanzenschutz</b>	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Grünlandpflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig</li> <li>– Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> </ul>
<b>Empfehlungen</b>	– Einsatz eines „Wildretters“ & Mähen mit Doppelmessermähwerk
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig</li> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden</li> <li>– die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– standörtliche Besonderheiten und vorgenommene Maßnahmen
<b>Zusatzmodule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abw. Bewirtschaftungsvorgaben (175 €/ha)</li> <li>– Ganzjährige Weidehaltung (235 €/ha)</li> <li>– Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen (140 €/ha)</li> <li>– Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung (50 €/ha)</li> </ul>



## Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
<b>Prämie</b>	700 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Begrünung durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen bis 15. Mai des 1. Jahres, Selbstbegrünung oder Mahdgutübertragung</li> <li>– Umwandlung im ersten Verpflichtungsjahr</li> </ul>
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden</li> <li>– der Nutzungszeitraum wird im Grundbescheid geregelt</li> <li>– das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen</li> <li>– gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes</li> </ul>
<b>Viehbesatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von <b>mind. 0,3</b> und max. <b>1,0 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres einzuhalten</li> <li>– im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz <b>0,5 RGV/ha</b> im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– kein Einsatz von Düngemitteln
<b>Pflanzenschutz</b>	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Grünlandpflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig</li> <li>– Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> </ul>
<b>Empfehlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatz eines „Wildretters“</li> <li>– Mähen mit Doppelmessermähwerk</li> <li>– Verwendung von RegioZert® zertifiziertes Saatgut bei Neueinsaaten</li> </ul>
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig</li> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden</li> <li>– die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– vorgenommene Bewirtschaftungsmaßnahmen

**GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ 2023-2027**  
**AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN**  
**KURZFASSUNG - VERTRAGSNATURSCHUTZ**



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

---

<b>Zusatzmodule</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen (140 €/ha)</li><li>– Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung (50 €/ha)</li></ul>
---------------------	--



### Vertragsnaturschutz Grünland – Kennarten

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Flächen
<b>Prämie*</b>	Artenreiches Grünland – 6 Kennarten 300 €/ha jährlich Artenreiches Grünland – 8 Kennarten 360 €/ha jährlich
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden</li> <li>– im Falle der Beweidung wird empfohlen, die Fläche anschließend zu mähen</li> </ul>
<b>Nachweis Kennarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– auf jeder Fläche muss einmal jährlich, möglichst vor der ersten Nutzung (Mahd / Beweidung) ( i.d.R. zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli), das Vorkommen der notwendigen Anzahl von Kennarten/-gruppen nachgewiesen werden</li> <li>– im Programmteil Artenreiches Grünland – Kennarten sind pro Abschnitt mindestens 6 Kennarten/-gruppen nachzuweisen</li> <li>– im Programmteil Artenreiches Grünland – Kennarten sind pro Abschnitt mindestens 8 Kennarten/-gruppen nachzuweisen</li> </ul>
<b>Bestimmung Kennarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die vorkommenden Kennarten (siehe Liste Grundsätze) sind entlang einer Diagonale (2 m breit) auf jeder Fläche zu erfassen</li> <li>– die Begehungslinie ist in drei etwa gleich lange Abschnitte zu unterteilen</li> <li>– auf jedem Abschnitt sind die Kennarten separat zu erfassen</li> <li>– bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie gewählt werden</li> <li>– bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt</li> <li>– Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z.B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, können mit erfasst werden</li> <li>– die Erhebungen sollten jährlich etwa zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden</li> </ul>
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– auf den Vertragsflächen sind keine sonstigen Flächennutzungen zulässig.</li> <li>– keine Veränderung des Bodenreliefs oder Umbruch</li> <li>– keine Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen)</li> <li>– eine Beregnung der Fläche ist nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– die Erhebung der Kennarten und die Bewirtschaftungsmaßnahmen
<b>Zusatzmodule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage Ein- oder Mehrjähriger Brachestrukturen (140 €/ha)</li> <li>– Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung (50 €/ha)</li> </ul>



**Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst**

<b>Förderbereich</b>	anerkannte Streuobstbäume
<b>Prämie</b>	12 €/Baum Pflege von Neuanlagen 9,50 €/Baum Pflege von Altbeständen
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Vorgaben <u>Neuanlage von Streuobst</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– möglichst regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten verwenden</li> <li>– ein Anteil an Apfelbäumen ist wünschenswert</li> <li>– im 1. Verpflichtungsjahr muss eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen/ha erreicht werden</li> <li>– der Baumabstand soll 15 m betragen, gleichmäßig auf der Fläche, ein Mindestabstand von 10 m ist einzuhalten, lt. Pflanzplan</li> <li>– Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mind. 1,60 m aufweisen.</li> </ul>
<b>Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ein einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte im Verpflichtungszeitraum</li> <li>– die Baumscheiben sind offen zu halten</li> <li>– Jungbäume sind gegen Wildverbiss abzusichern</li> <li>– gepflanzte, abgestorbene Bäume sind zu ersetzen</li> <li>– Beweidung nur mit angemessener Baumabsicherung</li> </ul>
<b>Düngung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Mineraldünger</li> <li>– zur Förderung des Jungbaumwachstums ist eine organische Düngung vorzunehmen</li> </ul>
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>– Zulassung von Maßnahmen zur Entwicklungsförderung</li> </ul>
<b>Vorgaben an <u>bestehende Streuobstbestände</u></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestbestandsdichte von mind. 15 Bäumen und max. 60 Bäume/ha (gilt nicht für alte Obstwiesen)</li> <li>– für Flächen mit weniger als 30 Bäumen/ha kann eine Erweiterungspflanzung verlangt werden</li> </ul>
<b>Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine sachgerechte Pflege ist zu gewährleisten</li> <li>– die Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig</li> <li>– Beweidung nur mit angemessener Baumabsicherung</li> </ul>
<b>Düngung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Düngemittel</li> </ul>
<b>Pflanzenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>

**GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ 2023-2027**  
**AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN**  
**KURZFASSUNG - VERTRAGSNATURSCHUTZ**



<b>Unternutzung der Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen</li> <li>– die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und / oder zu mulchen (nicht vor 1. Juli)</li> <li>– Kombination mit Vertragsnaturschutz Grünland möglich!</li> </ul>
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig, vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– standörtliche Besonderheiten und vorgenommene Maßnahmen</li> <li>– ein Pflanzplan muss vorhanden sein</li> </ul>
<b>Zusatzmodule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände (77 €/Baum einmalig)</li> </ul>



### **Vertragsnaturschutz Weinberg – Freistellungspflege in Weinbergslagen**

<b>Förderbereich</b>	Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
<b>Prämie</b>	700 €/ha ab 30 % Hangneigung 270 €/ha Zuschlag für erschwerte Bearbeitung
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand,</li> <li>– Verbuschung jünger als 30 Jahre und einem Verbuschungsgrad auf der Fläche von weniger als 75 %</li> <li>– Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn</li> </ul>
<b>Freistellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Gehölzaufwuchs ist zu entfernen und der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen</li> <li>– diese muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. Nov. bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen und kann mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert werden</li> <li>– Selbstbegrünung der Fläche</li> </ul>
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Flächen sind im Anschluss an die Freistellung regelmäßig durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten in der Zeit vom 15. Mai – 14. November, Mulchen (nicht vor 1. Juli)</li> <li>– gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– kein Einsatz von Düngemitteln
<b>Pflanzenschutz</b>	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> <li>– Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– standörtliche Besonderheiten und vorgenommene Maßnahmen



### Vertragsnaturschutz Weinberg – Offenhaltungspflege in Weinbergslagen

<b>Förderbereich</b>	Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
<b>Prämie</b>	420 €/ha ab 30 % Hangneigung 170 €/ha Zuschlag für erschwerte Bearbeitung
<b>Einzelflächenbezogene Regelungen</b>	
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand,</li> <li>– Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von <b>weniger</b> als <b>50 %</b></li> <li>– Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen <b>vor</b> Verpflichtungsbeginn</li> </ul>
<b>Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung, Offenhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewähren, dass der Gehölzanteil auf max. 15 % bei Mahd und max. 30 % bei Beweidung begrenzt ist</li> <li>– der Gehölzrückschnitt muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. Nov. bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen</li> <li>– Selbstbegrünung der Fläche</li> </ul>
<b>Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Flächen sind durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten in der Zeit vom 15. Mai – 14. November, Mulchen (nicht vor 1. Juli)</li> <li>– gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes</li> </ul>
<b>Düngung</b>	– kein Einsatz von Düngemitteln
<b>Pflanzenschutz</b>	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
<b>Sonstige Vorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> <li>– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig</li> </ul>
<b>Aufzeichnungen</b>	– standörtliche Besonderheiten und vorgenommene Maßnahmen